

Tatbeitrag des jeweiligen Täters zu bestimmen. Damit wird jede Tendenz zur kollektiven Schuld oder kollektiven Haftung abgelehnt und so auch an die Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit der Maßstab der individuellen Verantwortlichkeit angelegt, durch den allein die Gerechtigkeit gewährleistet werden kann.

Die *Höhe* der im Einzelverfahren konkret auszusprechenden *Strafe* richtet sich nach dem individuellen Tatbeitrag des Täters, dem Grad seiner Schuld, der Schwere seiner Verbrechen unter Beachtung aller Umstände, die für die Tat, Tatbegehung und für den Täter von Bedeutung gewesen sind. Dabei werden die vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg ausgearbeiteten Differenzierungsgrundsätze beachtet, wonach die strengsten Strafen gegen die Hauptschuldigen an diesen Verbrechen auszusprechen sind.

Entsprechend der universellen völkerrechtlichen Verpflichtung aller Staaten zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden Bürger der DDR *wegen derartiger Verbrechen grundsätzlich von den Gerichten der DDR zur Verantwortung gezogen*. In Übereinstimmung mit der genannten Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943, dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 und Artikel III der Konvention der UNO vom 26. November 1968 werden dieser Verbrechen schuldige Personen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen an die Staaten ausgeliefert, in denen sie die Verbrechen begangen haben und die durch diese unmittelbar geschädigt worden sind, sofern auch dort eine konsequente Verfolgung und Bestrafung gewährleistet ist.

Die *Gewährung von Rechtshilfe* bei der Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen an alle Staaten ist in § 2 des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. 9. 1964 (GBl. I S. 127) ausdrücklich fixiert.

Entsprechend der universellen Verpflichtung zur Verfolgung aller Nazi- und Kriegsverbrechen hat die DDR vor allem den zuständigen Organen der BRD umfangreiches Dokumentarmaterial zur Verfügung gestellt, obwohl zwischen beiden Staaten keine vertraglichen Vereinbarungen bestanden. Das hielt die DDR für um so notwendiger, als sich viele dieser Verbrecher der konsequenten Verfolgung in der DDR entzogen, indem sie sich nach Westdeutschland absetzten. Trotz dieser „Absetzungsbewegungen und obwohl Territorium und Bevölkerungszahl der DDR geringer

sind, wurden von den Gerichten der DDR mehr als doppelt soviel Naziverbrecher als in der BRD verurteilt⁽³⁴⁾.

Die unverrückbare, in der Praxis ständig unter Beweis gestellte Haltung der DDR zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher wird schließlich klar und eindeutig auch in der Erklärung der Regierung der DDR an die 23. Tagung der UNO-Vollversammlung zum Ausdruck gebracht.⁽³⁵⁾

1.4. Die Verhinderung einer konsequenten Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher in der BRD

Die Verfolgung und Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher gestaltete sich in den westlichen Besatzungszonen bzw. seit 1949 in der BRD außerordentlich widersprüchlich. *Die Entwicklung* lief im wesentlichen *auf eine Verhinderung der völkerrechtlich gebotenen Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrecher und auf deren Rehabilitation* hinaus. Zwar galten auch dort die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und Nr. 38; und es gab auch spezielle Befehle bzw. Bestimmungen der Militäroberbefehlshaber der jeweiligen Besatzungzone.

Beispielsweise enthielten die VO Nr. 47 der britischen Militärregierung vom 30. 8.1946 und die VO Nr. 154 der französischen Militärregierung vom 1. 6. 1950 die allgemeine Ermächtigung für die westdeutschen Gerichte, Strafverfahren gegen Nazi- und Kriegsverbrecher durchzuführen.

Es zeigten sich jedoch von Anfang an bei den westlichen Alliierten, in der Öffentlichkeit und bei nicht wenigen Juristen Widerstände und Vorbehalte gegen eine konsequente Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher. Es entstand eine Fülle von juristischer Literatur, die im Grunde genommen darauf gerichtet war, die Nazi- und Kriegsverbrecher ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zu entziehen.

Die objektive historische Tatsache, daß die Antihitlerkoalition aus Staaten mit entgegengesetzter klassenmäßiger Grundlage - einerseits die sozialistische Sowjetunion, andererseits die impe-

34 Vgl. Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Dokumentation, Berlin 1965, S. 32.

35 Vgl. Deutsche Außenpolitik, 3/1969, S. 374 f.